

**N1****Titel** Gesetzliche Verankerung der Netzneutralität**AntragstellerInnen** Hessen-Nord**Zur Weiterleitung an** angenommen mit Änderungen angenommen abgelehnt

---

## Gesetzliche Verankerung der Netzneutralität

- 1 Der Bundeskongress möge beschließen:
- 2 Die Netzneutralität soll ohne derzeit, durch EU-Recht mögliche, bestehende Ausnahmen und nach Vorbild  
3 der BEREK-Leitlinien gesetzlich verankert werden. Hierzu ist die EU-Verordnung 2015/2120 über Maßnahmen  
4 zum Zugang zum offenen Internet anzupassen. Die Bundestagsfraktion der SPD sowie die S&D-Fraktion im  
5 Europäischen Parlament werden dazu aufgefordert, hierzu einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten und in den  
6 Bundestag bzw. das Europäische Parlament einzubringen. Ziel muss sein, neben einer Verankerung im EU-  
7 Recht, die Netzneutralität auch im deutschen Telekommunikationsgesetz zu verankern.
- 8
- 9 **Begründung**
- 10 Die Idee der Netzneutralität ist, dass ein maximal nützliches, öffentliches Informationsnetzwerk danach strebt,  
11 alle Inhalte, Seiten und Plattformen gleich zu behandeln. So kann das Netzwerk jede Form von Information  
12 transportieren und jede Art von Anwendung unterstützen.[1]
- 13 „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ (Grundgesetz, Art. 3 (1))
- 14 Was im Bezug auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als selbstverständlich erscheint, gilt ge-  
15 nau so auch im Internet:
- 16 Alle Datenpakete müssen bei der Übertragung grundsätzlich gleich und diskriminierungsfrei übertragen wer-  
17 den. Bei diesem Grundsatz spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Privatperson oder ein Unternehmen han-  
18 delt.
- 19 Dieser Grundsatz gerät jedoch zunehmend in Gefahr: So wurde im vergangenen Jahr die Netzneutralität in  
20 den USA gekippt und damit einer Ungleichbehandlung von NutzerInnen Tür und Tor geöffnet.
- 21 In der Europäischen Union existiert eine rechtliche Grundlage der Neutralität auf EU-Ebene bereits (Verord-  
22 nung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet), es ist aber berechtigterweise da-  
23 von auszugehen, dass nach dem Fall der Netzneutralität in den USA Versuche stattfinden werden, diese auch  
24 im EU-Raum aufzuweichen. Vodafone und Telekom höhlen bereits heute mit Diensten wie StreamOn oder  
25 Vodafone Pass die EU-Verordnung aus.
- 26 Das ist möglich, da die Ausnahmen schwammig formuliert sind, primär hinsichtlich drei Aspekten: Zero-Rating,  
27 Verkehrsmanagement und Spezialdienste.
- 28 Zero-Rating bedeutet, dass auch, wenn das gekaufte Datenvolumen aufgebraucht ist, bestimmte Dienste wei-  
29 terhin mit der gleichen Bandbreite angeboten werden können, siehe die oben angesprochenen Angebote von  
30 Telekom oder Vodafone.
- 31 Beim Verkehrsmanagement geht es darum, dass bestimmte Dienste höher oder niedriger priorisiert werden,  
32 wenn viel „Traffic“ anfällt. Das bedeutet, dass ein Fußballspiel im Internet priorisiert übertragen werden kann,  
33 während gleichzeitig wichtige E-Mails um wenige Sekunden verzögert verschickt werden.

34 Und schlussendlich zielen die Spezialdienste darauf, dass ein bestimmter Dienst bevorzugt behandelt wird.  
35 Wenn man diesen Spezialdienst bucht, bekommt man garantiert, dass der Dienst überhaupt nutzbar ist. Als  
36 Beispiel hierfür kann Voice over LTE genannt werden. Neben Privatpersonen können aber auch Unterneh-  
37 men gezielt in der Bereitstellung ihrer Angebote beeinträchtigt werden.

38 Laut Ben Scott, Vorstandsmitglied des Thinktanks „Stiftung Neue Verantwortung“, ergeben sich für Unterneh-  
39 men (und in Folge auch für Nutzerinnen) drei Probleme durch die Abschaffung der Netzneutralität[2]:

- 40 • Telekommunikationsunternehmen können eigene Angebote, etwa im Bereich der Unterhaltungsme-  
41 dien, bevorzugen und gleichzeitig Angebote anderer Anbieter benachteiligen, beschränken oder ganz  
42 blockieren.
- 43 • Große etablierte Unternehmen profitieren von Kooperationen mit Telekommunikationsunternehmen,  
44 neue Unternehmen werden durch diese Marktzutrittsschranken benachteiligt.
- 45 • Die bestehenden Telekommunikationsunternehmen können ihre Marktmacht ausbauen, so dass jeg-  
46 lichs Unternehmen mehr oder minder gezwungen wird zu kooperieren, um weiterhin auf dem Markt  
47 bestehen zu können.

48 Kurz gesagt: Eine Abschaffung der Netzneutralität ermöglicht es Telekommunikations-unternehmen aufgrund  
49 finanzieller Überlegungen zu entscheiden, auf welches Angebot von wem, wie zugegriffen werden kann. Dies  
50 ist nicht nur ein massiver Eingriff in das Funktionieren des Wettbewerbs (als Beispiel sei die Kapitalkraft milli-  
51 ardengroßer Unternehmen und neuen Start-Ups genannt), sondern etwa auch im Hinblick auf die Meinungs-  
52 freiheit entschieden abzulehnen.

53 Das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) hat im August 2016  
54 bereits finale Leitlinien zur Lesart der EU-Verordnung veröffentlicht[3], die im Gegensatz zur EU-Verordnung an  
55 einigen Stellen auf das Prinzip der Netzneutralität verweisen. Mit diesen Leitlinien sind die o.g. Schlupflöcher  
56 angegangen und häufig zugunsten der Nutzer\*innen präzisiert worden.[4]

57 Es wird also ersichtlich, dass die Europäische Union bereits überwiegend starke Regeln zur Netzneutralität  
58 hat. Dennoch ist die Initiative zu unterstützen, die entsprechende EU-Verordnung so anzupassen, dass nicht  
59 erst über eine Leitlinie der BEREC das Prinzip geschützt wird, welches das Internet überhaupt erst so groß und  
60 wichtig werden ließ, wie es heute ist.

61 [1] Vgl. Definition von Tim Wu ([http://www.timwu.org/network\\_neutrality.html](http://www.timwu.org/network_neutrality.html) – 10.04.2018)

62 [2] Quellennachweis : <https://www.taz.de/!5467649> – 15.3.2018

63 [3] Quellennachweis: In englischer Sprache: <http://www.berec.europa.eu/eng/netneutrality/> – 10.04.20

64 [4] vgl. <https://netzpolitik.org/2016/europa-sichert-die-netzneutralitaet-das-bedeutet-die-regeln-im-alltag/> –  
65 10.04.2018